



**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
(BGS-WAS)  
der Stadt Schwabmünchen**

**Vom 16.10.2019**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen ohne die Stadtteile Birkach, Klimmach und Schwabegg einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei Grundstücken von mehr als 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen werden nur herangezogen, soweit diese tatsächlich eine Wasserentnahmestelle haben. Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Für Grundstücke, die bereits nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen zu Herstellungsbeiträgen herangezogen wurden, gilt die Grundstücksfläche und die seinerzeit der Berechnung zugrunde gelegte Geschossfläche als beitragsrechtlich abgeschlossener Tatbestand. Absatz 8 und Absatz 9 bleiben unberührt.

(8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen oder nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 1) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(9) Für bebaute Grundstücke, für die nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht im Falle der Grundstücks- oder Geschossflächenvergrößerung eine weitere Beitragsschuld für die zusätzlich geschaffene Grundstücks- oder Geschossfläche; Absatz 6 gilt insoweit sinngemäß.



(10) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,50 €;
- b) pro qm Geschossfläche 3,00 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 9 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 11 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	entspricht	Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	
$Q_3 =$ bis einschließlich 4,0 m <sup>3</sup> /h		$Q_n$ 2,5	3,00 € monatlich
über $Q_3 =$ 4,0 m <sup>3</sup> /h bis einschließlich 10,0 m <sup>3</sup> /h		$Q_n$ 6,0	7,20 € monatlich
$Q_3 =$ 16,0 m <sup>3</sup> /h		$Q_n$ 10,0	12,00 € monatlich
über $Q_3 =$ 16,0 m <sup>3</sup> /h bis einschließlich 25,0 m <sup>3</sup> /h		über $Q_n$ 10,0	14,40 € monatlich
über $Q_3 =$ 25,0 m <sup>3</sup> /h bis einschließlich 63,0 m <sup>3</sup> /h		$Q_n$ 40,0 / DN 80	39,00 € monatlich
$Q_3 =$ 100,0 m <sup>3</sup> /h		$Q_n$ 60,0 / DN 100	48,00 € monatlich
<b>Verbundwasserzähler</b>			
$Q_3$ 25,0		$Q_n$ 15,0 / DN 50	84,00 € monatlich
$Q_3$ 63,0		$Q_n$ 40,0 / DN 80	99,00 € monatlich
$Q_3$ 100,0		$Q_n$ 60,0 / DN 100	114,00 € monatlich

(3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres werden für jeden angefangenen Tag 1,50 €, mindestens jedoch 20,00 €, erhoben.

## § 12 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch beglaubigte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,38 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.



## **§ 14 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 16 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch, wenn die Veränderung keiner Genehmigung nach sonstigen Rechtsvorschriften bedarf.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Schwabmünchen vom 07.03.2012 außer Kraft.

Schwabmünchen, 16.10.2019  
Stadt